



22. März 1999

Gemeinderat
9642 Ebnat-Kappel

VII 62 Ebnat-Kappel: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Kappel

Der Erlass wurde nicht vorgeprüft. Er sieht vor, die drei Grundstücke Nrn. 2027, 2028 und 2029 (bisher Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, überbaut mit einem Schulhaus) neu der Kernzone für 3 Vollgeschosse zuzuweisen. Das fragliche Schulhaus soll verkauft werden.

Mit dem Erlass des Teilzonenplanes gehen Sie davon aus, dass kurz- wie mittelfristig der Bedarf an Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen auch ohne die drei genannten Grundstücke hinreichend gedeckt ist. Neueinzonungen für diesen Zweck sind somit kurz- wie mittelfristig nicht erforderlich. Unter dieser Voraussetzung ist der eingereichte Erlass recht- und zweckmässig; er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

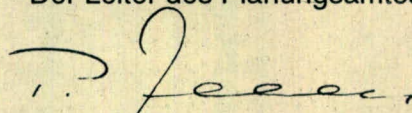
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Flaad', with a stylized flourish at the end.

Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung